FNP-Änderung "Feuerwache Westgartshausen" Nr. I-2022-1F Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Stand: Behördenbeteiligung (Anschreiben vom 19.12.2022, Frist bis 27.01.2023)

	Träger öffentlicher Belange	Stellung. vom	Hinweise Anregungen Bedenken
01	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	27.01.2023	Hinweis
02	Regierungspräsidium Stuttgart Straßenwesen und Verkehr	23.12.2023	Hinweis
03	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Geologie	24.01.2023	Hinweis
04	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	30.01.2023	Hinweis
05	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	12.01.2023	kwB
06	Stadtwerke Crailsheim GmbH		
07	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH		
08	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	28.12.2022	Hinweis
09	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim		
10	terranets bw GmbH	19.12.2022	nein
11	Deutsche Telekom Technik GmbH	26.01.2023	Hinweis
12	unitymedia Kabel BW	12.01.2023	nein
13	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	19.12.2022	nein
14	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	03.01.2023	nein
15	Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH		
16	Gemeindeverwaltung Kreßberg	05.01.2023	nein
17	Gemeindeverwaltung Fichtenau		
18	Gemeindeverwaltung Obersontheim		
19	Gemeindeverwaltung Jagstzell	31.01.2023	nein
20	Gemeindeverwaltung Wallhausen	05.01.2023	nein
21	Gemeindeverwaltung Bühlertann	03.01.2023	
22	Gemeindeverwaltung Schnelldorf	26.01.2023	nein
23	Stadtverwaltung Ilshofen	2010112025	
24	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst		
25	Stadtverwaltung Vellberg	19.12.2022	nein
26	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen	15,14,4044	
20	Bürgermeisteramt Ellwangen	20.01.2023	nein
27	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal Bürgermeisteramt Bühlerzell		
28	Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg Bürgermeisteramt Ilshofen		
29	Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst Bürgermeisteramt Rot am See	22.12.2022	nein
30	Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau Bürgermeisteramt Fichtenau		
31	Geschäftsstelle Westgartshausen		

kwB=keine weitere Beteiligung erforderlich

Öffentliche Auslegung vom 19.12.2022 bis 27.01.2023

Es wurden keine Stellungnahmen von Seiten der Bürgerschaft vorgebracht.

1.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme vom 27.01.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht werden weiterhin keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.	Wird zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Umwelt Naturschutz: Naturschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenbereich liegt jedoch innerhalb von Suchräumen von Biotopverbundflächen feuchter Standorte (vgl. FACHPLAN LANDESWEITER BIOTOPVERBUND, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus grenzt der Vorhabenbereich direkt an oder befindet sich sogar teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Keuperstufenrand bei Wittau". Soweit im Rahmen des Vorhabens in Flächen des Landschaftsschutzgebiets eingegriffen werden sollte, so ist zur Umsetzung des Vorhabens ggf. eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung über das betreffende Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Die Prüfung dessen, die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Wird zur Kenntnis genommen.

Innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung sind zum aktuellen Zeitpunkt keine Maßnahmen für den Biotopverbund geplant.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Biotopverbunds in der Planung wird auf den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung des Büros Gekoplan, 74420 Oberrot, vom 13.09.2022, Kapitel 2a2 (Tiere, Pflanzen), Unterpunkt Biotopverbund, verwiesen.

Eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wurde für den Bebauungsplan "Feuerwache Westgartshausen", Nr. I-2021-1B, erstellt. Der Bebauungsplan wird parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet befindet sich jedoch vollständig außerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Keuperstufenrand bei Wittau. Auf Kapitel 4 (Umweltbelange) der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, Unterpunkt Landschaftsschutzgebiet, wird hingewiesen. Eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ist folglich nicht erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Schwäbisch Hall wurde am Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung beteiligt. Die Untere Naturschutzbehörde brachte mit Schreiben vom 30.01.2023 weder Bedenken noch Anregungen zum Verfahren vor. Auf Punkt 4.1 wird verwiesen.

Ferner wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für das Plangebiet durchgeführt (Büro Gekoplan, 74420 Oberrot, vom 26.08.2021). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sofern die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt wird, die Bebauung des Plangebiets zu keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind folglich nicht erforderlich.

Ergänzende Hinweise:

Wenn Festsetzungen eines Flächennutzungsplans (FNP) mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind,

ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir bereits im jetzigen Planverfahren auf Folgendes hinweisen:

- Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV <u>"Vogelfreundliches</u> Bauen mit Glas und Licht".
- Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des "Projektes Sternenpark Schwäbische Alb" sowie des "Biosphärenreservates Rhön" (Stichwort: Außenbeleuchtung).
- Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden.
- Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.

Die ergänzenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist nicht erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

- Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.
- Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.

Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren zur Flächennutzungsplanäderung sowie dem zugehörigen Bebauungsplanverfahren "Feuerwache Westgartshausen", Nr. I-2021-1B, der Stadt Crailsheim, beteiligt.

2.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Mobilität, Verkehr, Straßen

Stellungnahme vom 23.11.2022

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Wir verweisen auf die Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplanverfahren. Die Erschließung des Plangebiets soll über die Gemeindestraße "Hügelstraße" an die L 2218 erfolgen. Die Belange des Baureferats deswegen nicht direkt betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts L 2218/ Hügelstraße weiterhin gewährleitet wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt 2.2 wird verwiesen.

2.2 Regierungspräsidium Stuttgart, Mobilität, Verkehr, Straßen

Stellungnahme vom 25.03.2021 (TÖB-Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren vom 22.02.2021 bis 26.03.2021)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Die Erschließung des Plangebiets soll über die Gemeindestraße "Hügelstraße" an die L 2218 erfolgen. Die Belange des Baureferats deswegen nicht direkt betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts L 2218/ Hügelstraße weiterhin gewährleitet wird.	Wird zur Kenntnis genommen.

3.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 24.01.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 22-02628 vom 24.06.2022, sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt 3.2 wird verwiesen.

3.2 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 24.06.2022 (TÖB-Beteiligung vom 07.06.2022 bis 08.07.2022)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Geotechnik	Die Stellungnahme vom 24.06.2022 wurde wie folgt behandelt:
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 23.03.2021 (Az. 2511 // 21-02031) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:	Die Hinweise sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.
	Die Stellungnahme vom 23.03.2021 wurde im Bebauungsplanverfahren "Feuerwache Westgartshausen", Nr. I-2021-1B, wie folgt behandelt:

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper).

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise wurden in den Textteil [zum Bebauungsplan "Feuerwache Westgartshausen" Nr. I-2021-1B], Abschnitt II (Hinweise), unter Punkt F (Geotechnik und Baugrund) übernommen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie und –geothermie) hat sich zu dem o. g. Vorgang mit Stellungnahme vom 23.03.2021 (LGRB-Az. 2511 // 21-02031) bereits hydrogeologisch geäußert (Abschnitt "Grundwasser"), weshalb auf diese verwiesen wird. Die im Folgenden erneut aufgeführten hydrogeologischen Hinweise und Anmerkungen der o. g. LGRB-Stellungnahme sind weiterhin gültig:

Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.

Aktuell findet im Plangebiet keine (eigene) Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

<u>Die Stellungnahme vom 23.03.2021 wurde im Bebauungsplanverfahren</u> "Feuerwache Westgartshausen", Nr. I-2021-1B, wie folgt behandelt:

Wird zur Kenntnis genommen.

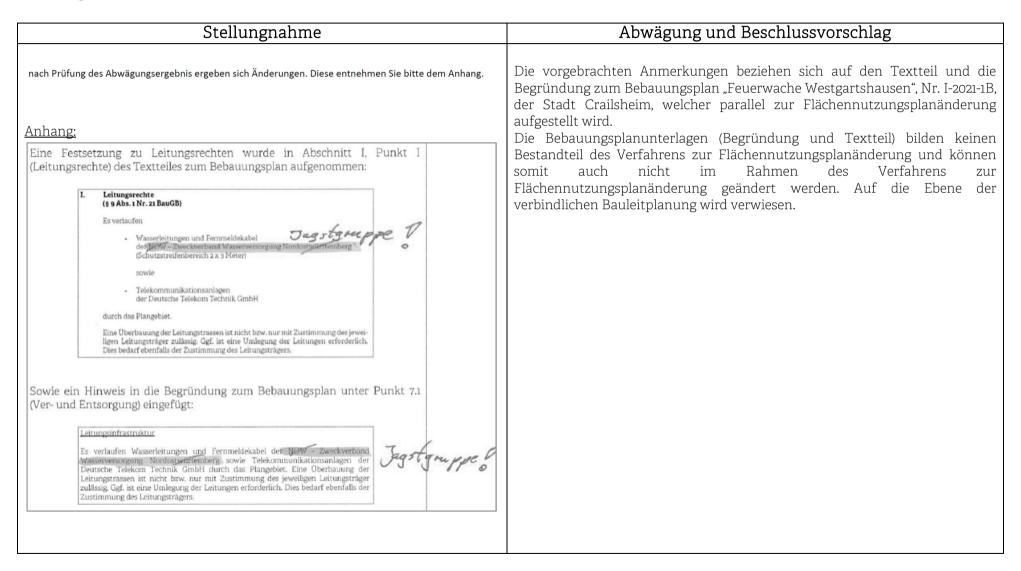
4.1 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt

Stellungnahme vom 30.01.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Untere Naturschutzbehörde: Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Untere Immissionsschutzbehörde: Zur Durchführung des Verfahrens wurde durch das Ingenieurbüro rw bauphysik eine Geräuschimmissionsprognose (B21651_SIS_01 vom 24.06.2021) erstellt. Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes, unter Berücksichtigung der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros rw bauphysik, keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
Untere Landwirtschaftsbehörde: Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. FNP erhoben. Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Grenzflur eingestuft sind, keine weiteren landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Untere Forstbehörde: Die nächstgelegene Waldfläche befindet sich auf Flst. 2213 und 2214. Die Baumgruppe auf Flst. 2212 ist kein Wald. Daher sind von der Planung weder Wald noch Waldabstände berührt und wir haben keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

8.1 Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe

Stellungnahme vom 28.12.2022



Im betreffenden Plangebiet in Westgartshausen werden Wasserversorgungsanlagen der Jagstgruppe tangiert.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.03.2021. Der Abstand der geplanten Feuerwache zur Jagstgruppenleitung sollte aus Sicherheitsgründen einen Abstand von 4 Metern **nicht** unterschreiten. Die Auflagen und Vorschriften der Stellungnahme sowie die beil. Leitungsschutzanweisung sind zu beachten.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt 8.2 wird verwiesen.

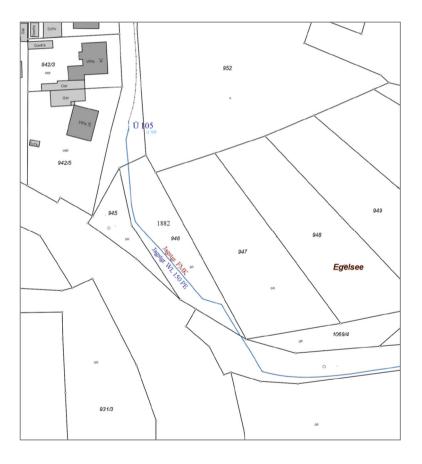
8.2 Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe

Stellungnahme vom 16.03.2021 (TÖB-Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren vom 11.07.2022 bis 12.08.2022)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
	<u>Die Stellungnahme vom 16.03.2021 wurde im Bebauungsplanverfahren</u> "Feuerwache Westgartshausen", Nr. I-2021-1B, sowie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht und wie folgt behandelt:
³m Zuge der bestehenden Betriebsführung wird das Verfahren durch den Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) durchgeführt.	
Nahe des Übergabeschachts Ü 105 in Westgartshausen verlaufen durch das gesamte Flurstück 1882 (alt: 946) folgende Versorgungsleitungen der Jagstgruppe:	
 Wasserleitung DN 150 PE Fernmeldekabel der Jagstgruppe Die genaue Lage entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen. 	Wird zur Kenntnis genommen. Der beigefügte Lageplan wurde unter Abschnitt I, Punkt I (Leitungsrechte) des Textteiles zum Bebauungsplan abgedruckt.
Die beigefügte Leitungsschutzanweisung der Jagstgruppe ist zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass im Schutzstreifenbereich (2 x 3 Meter) der Versorgungsanlagen, keine Geländeveränderungen (Geländeabtrag, Aufschüttungen) sowie bauliche Anlagen zulässig sind. Auch zeitlich begrenzte Lagerungen von Erd-, Bau- oder sonstigem Material sind im Schutzstreifen nicht erlaubt. Die Absteckung erfolgt vor Beginn der Tiefbauarbeiten durch NOW-Personal.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Der Abstand der geplanten Feuerwache zur Jagstgruppenleitung sollte aus Sicherheitsgründen einen Abstand von 4 Metern nicht unterschreiten.

Sollte eine Leitungsumlegung in Erwägung gezogen werden, so gilt das Verursacherprinzip.



Wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Eine Festsetzung zu Leitungsrechten wurde in Abschnitt I, Punkt I (Leitungsrechte) des Textteiles zum Bebauungsplan aufgenommen:

I. Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Es verlaufen

 Wasserleitungen und Fernmeldekabel der NOW – Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (Schutzstreifenbereich 2 x 3 Meter)

sowie

 Telekommunikationsanlagen der Deutsche Telekom Technik GmbH

durch das Plangebiet.

Eine Überbauung der Leitungstrassen ist nicht bzw. nur mit Zustimmung des jeweiligen Leitungsträger zulässig. Ggf. ist eine Umlegung der Leitungen erforderlich. Dies bedarf ebenfalls der Zustimmung des Leitungsträgers.

Sowie ein Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 7.1 (Ver- und Entsorgung) eingefügt:

Leitungsinfrastruktur

Es verlaufen Wasserleitungen und Fernmeldekabel der NOW - Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürtemberg sowie Telekommunikationsanlagen der Deutsche Telekom Technik GmbH durch das Plangebiet. Eine Überbauung der Leitungstrassen ist nicht bzw. nur mit Zustimmung des jeweiligen Leitungsträger zulässig. Ggf. ist eine Umlegung der Leitungen erforderlich. Dies bedarf ebenfalls der Zustimmung des Leitungsträgers.

11.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 26.01.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Mit Schreiben vom 24. Juni 2022/PTI 21-Betrieb, Annegret Kilian haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen – unsere Anregungen wurden zur Kenntnis genommen Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt 11.2 wird verwiesen.

11.2 Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 24.06.2022 (TÖB-Beteiligung vom 07.06.2022 bis 08.07.2022)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Gegen die Flächennutzungsplanänderung "Feuerwache Westgartshausen" Nr. I-2022-1F haben wir keine Einwände. Wir bitten jedoch folgende fachspezifischen Hinweise zu beachten: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Abwägung und Beschlussvorschlag Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Eine Festsetzung zu Leitungsrechten wurde in Abschnitt I, Punkt I (Leitungsrechte) des Textteiles zum Bebauungsplan aufgenommen:

Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Es verlaufen

 Wasserleitungen und Fernmeldekabel der NOW – Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (Schutzstreifenbereich 2 x 3 Meter)

sowie

 Telekommunikationsanlagen der Deutsche Telekom Technik GmbH

durch das Plangebiet.

Eine Überbauung der Leitungstrassen ist nicht bzw. nur mit Zustimmung des jeweiligen Leitungsträger zulässig. Ggf. ist eine Umlegung der Leitungen erforderlich. Dies bedarf ebenfalls der Zustimmung des Leitungsträgers.

Sowie ein Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 7.1 (Ver- und Entsorgung) eingefügt:

Leitungsinfrastruktur

Es verlaufen Wasserleitungen und Fernmeldekabel der NOW - Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürtemberg sowie Telekommunikationsanlagen der Deutsche Telekom Technik GmbH durch das Plangebiet. Eine Überbauung der Leitungstrassen ist nicht bzw. nur mit Zustimmung des jeweiligen Leitungsträger zulässig. Ggf. ist eine Umlegung der Leitungen erforderlich. Dies bedarf ebenfalls der Zustimmung des Leitungsträgers.